

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Hans-Dieter Meyer, Tel.: (038293) 823406, E-mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de/](http://www.stadt-kuehlungsborn.de/) abrufen.

---

Jahrgang 5

Donnerstag, den 18. Dezember 2008

Nummer 12

---

## Inhalt

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen:

<b>Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösbeträge (Stellplatzsatzung)</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft“</b>	<b>12</b>
<b>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“</b>	<b>13</b>
<b>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 36 „Ortsmitte Kühlungsborn Ost“</b>	<b>14</b>

<b>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 37 „Teilbereich Kühlungsborn Ost“</b>	<b>15</b>
<b>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Neue Reihe - südwestliches Teilstück“</b>	<b>16</b>
<b>Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“</b>	<b>17</b>
<b>Bekanntmachung der Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Planbereich A (Ostseeallee)</b>	<b>18</b>
<b>Bekanntmachung der Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Planbereich B (Ortskern West)</b>	<b>19</b>
<b>Bekanntmachung der Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn Planbereich C (Ortskern Ost)</b>	<b>20</b>

---

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen sowie die Ablösebeträge

### (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V, S. 102) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen und die Kostenkalkulation dazu gebilligt:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist. Die Satzung gilt auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen, die einen Mehrbedarf an Stellplätzen oder Garagen zur Folge haben.

#### § 2

##### Begriffsbestimmung

Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen (§ 2 Abs. 7 LBauO M-V).

#### § 3

##### Größe und Beschaffenheit notwendiger Stellplätze und Garagen

- (1) Notwendige Stellplätze und Garagen müssen ausreichend groß und so angeordnet sein, dass sie zweckentsprechend benutzt werden können (geregelt in der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen).
- (2) Stellplätze sind als solche zu Kennzeichnen und können befestigt werden, vorrangig aus luft- und wasserdurchlässigem Belag, aus Öko-Pflaster, Verbundpflaster, oder ähnlichem Pflaster. Sie sind verkehrssicher mit guter Fußläufigkeit anzulegen.
- (3) Stellplätze sind durch geeignete Bäume, Hecken oder Sträucher abzuschirmen. Für je 4 Stellplätze ist ein geeigneter Baum mit einer unbefestigten Baumscheibe von 4 - 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Stellplätze mit mehr als 500 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sind grundsätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen den Stellplatzgruppen sind zu bepflanzen.

#### **§ 4**

##### **Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen**

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 müssen die notwendigen Stellplätze oder Garagen gemäß Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Stellplatzbedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.
- (3) Bei Anlagen mit Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (4) Bei Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Lastwagen verlangt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse oder Motorräder zu erwarten ist.
- (5) Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nutzungsarten sind die notwendigen Stellplätze oder Garagen im Einzelfall unter Berücksichtigung der in der Anlage 1 aufgeführten vergleichbaren Nutzungsarten zu ermitteln.
- (6) Der Stellplatzbedarf für Anlagen nach Nr. 9.1 und 9.2 der Anlage 1 ist nach der Nutzfläche zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.
- (7) Bei Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen nach § 1 Abs. 2 werden die tatsächlich vorhandenen oder durch Vertrag abgelösten notwendigen Stellplätze oder Garagen angerechnet.
- (8) Die erforderlichen Stellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten sowie die dazugehörigen Bepflanzungen sind auf einem Lageplan (M = 1 : 250) darzustellen.
- (9) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder ergibt sich aus § 49 (3) LBauO M-V.

#### **§ 5**

##### **Entfernung zur Anlage**

Die notwendigen Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (300 m) davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.

#### **§ 6**

##### **Frist zur Herstellung der Stellplätze**

Die notwendigen Stellplätze müssen spätestens einen Monat nach Fertigstellung der baulichen Anlage hergestellt sein.

#### **§ 7**

##### **Festlegung von Gebietszonen für Ablösebeträge gemäß § 8**

Das Stadtgebiet des Ostseebades Kühlungsborn wird in die Gebietszonen I, II, III und IV unterteilt.

Die Gebietszone I umfasst die gesamte Ostseeallee einschließlich Hansa-Haus und Anglersteig jeweils beidseitig anliegende Grundstücke.

Die Gebietszone II umfasst den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Strandstraße bis zur Doberaner Straße sowie den südlich an die Zone 1 anschließenden Bereich beidseitig der Hermannstraße bis einschließlich südliche Poststraße bis östliche Anlieger Tannenstraße/Waldstraße.

Die Gebietszone III umfasst das gesamte Gebiet um die Tennisplätze bis Waldrand im Norden und Westen und im Osten bis an die Grenze der Zone II und bis zu den Bahnschienen und bis südliche Bebauung Ulmenstraße sowie in Kühlungsborn West im Norden bis an die Grenze der Zone II und im Osten bis zum Stadtwald und wird begrenzt durch die Fritz-Reuter-Straße und Poststraße.

Die Gebietszone IV umfasst alle übrigen Gebiete der Stadt Ostseebad Kühlungsborn.

Die Begrenzung der Gebietszonen ist in der Anlage 2 der Satzung festgelegt, die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Höhe des Ablösebetrages**

- (1) Die Höhe des Ablösebetrages beträgt 80 % der Summe der Kosten für den Bodenwert, die Herstellung eines ebenerdigen Stellplatzes, der anteiligen Zufahrtswege und der Begrünung.
- (2) Der Ablösebetrag setzt sich wie folgt zusammen: 80% von:
  - a) den Kosten des Grunderwerbs für die erforderliche m<sup>2</sup> - Zahl unter Zugrundelegung der Bodenwertkarte des Kreisgutachterausschusses.
  - b) den Herstellungskosten für die erforderliche m<sup>2</sup> - Zahl unter Zugrundelegung der Vorschrift DIN 276.
- (3) Der Ablösebetrag beträgt gemäß Anlage 4

a. Für einen PKW	in der Zone 1	6.890,80 €
	in der Zone 2	5.070,80 €
	in der Zone 3	3.810,80 €
	in der Zone 4	3.170,80 €
b. Für einen LKW oder Bus		12.683,20 €
- (4) Wird es erforderlich, bei bestehenden baulichen Anlagen anstelle von Stellplätzen und Garagen, öffentliche Garagenbauten, Parkpaletten, Tiefgaragen, Parkhäuser, Parkdecks zu errichten, erhöht sich der Ablösebetrag entsprechend der Herstellungskosten je erforderlichen Stellplatz.

## **§ 9 Ablösebetragsschuldner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Ablösebetragsschuldner ist der Bauherr. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Pflicht zur Ablösung der Stellplätze entsteht mit der Bekanntgabe der Baugenehmigung.
- (3) Die Zahlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwendung der Ablösebeträge**

Die aufgrund dieser Satzung eingenommenen Ablösebeträge sind im Rahmen der Verkehrskonzeption zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung, zur Instandsetzung oder zur Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen zu verwenden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) die Stellplätze entgegen dem § 3 und § 4 herstellt,
- (2) oder gemäß § 6 nicht in der vorgesehenen Frist errichtet,

handelt ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Kühlungsborn  
ausgefertigt am 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

## Anlage 1

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1.	Einfam. u. Doppelhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.2.	Mehrfamilienhäuser Gebäude mit Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung
1.3.	Gebäude von Altenwohnungen	1 Stpl. je 5 Wohnungen
1.4.	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung
1.5.	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.
1.6.	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.7.	Arbeiterwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.8.	Altenwohnheime; Altenheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.
1.9.	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten
1.10.	Ferienwohnungen oder Ferien- zimmer auch in Einfamilien oder Doppelhäusern	1 Stpl. je Wohnung oder Zimmer

- 1.11 Eigentumswohnungen und  
Appartementwohnungen 1 Stpl. je Wohnung
- 2. Gebäude für Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume**
- 2.1. Räume mit erheblichem Besucher-  
verkehr (Schalter, Abfertigungs- u.  
Beratungsräume, Arztpraxen) 1 Stpl. je 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
jedoch mind. 3 Stpl.
- 2.2. Sparkassen und Banken 1 Stpl. je 30 m<sup>2</sup> Kundenfläche
- 3. Verkaufsstätten**
- 3.1. Läden, Geschäftshäuser, Einkaufs-  
zentren, großflächige Einzelhandels-  
betriebe in Kerngebieten 1 Stpl. je 40 m<sup>2</sup> Nutzfläche  
jedoch mind. 2 Stpl.
- 3.2. Geschäftshäuser mit geringem Be-  
sucherverkehr 1 Stpl. je 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche
- 3.3. Großflächige Einzelhandelsbetriebe  
außerhalb von Kerngebieten 1 Stpl. je 20 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
- 4. Versammlungsstätten, Kirchen**
- 4.1. Versammlungsstätten überörtl. Be-  
deutung (z. B. Mehrzweckhallen) 1 Stpl. je 5 Sitzplätze
- 4.2. sonstige Versammlungsstätten  
(Lichtspieltheater, Vortragssäle) 1 Stpl. je 10 Sitzplätze
- 4.3. Gemeindekirchen 1 Stpl. je 30 Sitzplätze
- 4.4. Kirchen von überörtl. Bedeutung 1 Stpl. je 30 Sitzplätze
- 5. Sportstätten**
- 5.1. Sportplätze 1 Stpl. je 250 m<sup>2</sup> Sportfläche und  
1 Stpl. je 15 Besucherplätze
- 5.2. Spiel- und Sporthallen 1 Stpl. je 50 m<sup>2</sup> Hallenfläche und  
1 Stpl. je 15 Besucherplätze
- 5.3. Freibäder, Freiluftbäder 1 Stpl. je 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
- 5.4. Hallenbäder 1 Stpl. 10 Kleiderablagen und  
1 Stpl. je 10 Besucherplätze
- 5.5. Tennisplätze, Tennishallen 4 Stpl. je Spielfeld und  
1 Stpl. je 15 Besucherplätze
- 5.6. Minigolfplätze 6 Stpl. je Minigolfanlage
- 5.7. Golfplätze 25 Stpl. je 18-Lochplatte
- 5.8. Kegel- und Bowlingbahnen 4 Stpl. je Bahn
- 5.9. Bootshäuser, Bootsliegendeplätze 1 Stpl. je 3 Boote

**6. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe**

- |      |                                                                     |                                             |
|------|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 6.1. | Gaststätten von örtl. Bedeutung                                     | 1 Stpl. je 12 Sitzplätze                    |
| 6.2. | Hotels, Pensionen, Kurheime<br>Gasthöfe u. a. Beherbergungsbetriebe | 1 Stpl. je Zimmer oder Appartement          |
| 6.3. | Gaststätten von überörtl. Bedeutung                                 | 1 Stpl. je 25 <sup>2</sup> Bewirtungsfläche |
| 6.4. | Jugendherbergen                                                     | 1 Stpl. je 10 Betten                        |
| 6.5. | Discotheken                                                         | 1 Stpl. je 12 Plätze                        |
| 6.6. | Appartementwohnungen                                                | 1 Stpl. je Appartement                      |
| 6.7. | Beherbergungsbetriebe                                               | 1 Busstellplatz je 100 Betten               |

**7. Krankenanstalten**

- |      |                                                                           |                      |
|------|---------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 7.1. | Krankenhäuser von überörtl. Bedeutung                                     | 1 Stpl. je 4 Betten  |
| 7.2. | Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung                                     | 1 Stpl. je 6 Betten  |
| 7.3. | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Reha-Kliniken | 1 Stpl. je 4 Betten  |
| 7.5. | Altenpflegeheime                                                          | 1 Stpl. je 10 Betten |

**8. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

- |      |                                                                                              |                                                                         |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| 8.1. | Grundschulen                                                                                 | 1 Stpl. je 30 Schüler                                                   |
| 8.2. | sonstige allgemeinbildende Schulen (Realschulen, Gymnasien) Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stpl. je 30 Schüler zusätzlich<br>1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahre |
| 8.3. | Sonderschulen für Behinderte                                                                 | 1 Stpl. je 15 Schüler                                                   |
| 8.4. | Jugendfreizeitheime u. ä.                                                                    | 1 Stpl. je 15 Besucherplätze                                            |
| 8.5. | Kindergärten, Kindertageseinrichtungen                                                       | 1 Stpl. je 15 Kinder mind. 2 Stpl.                                      |

**9. Gewerbliche Anlagen**

- |      |                                                                       |                                                                     |
|------|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 9.1. | Handwerks-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe                    | 1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 70 m <sup>2</sup> Nutzfläche      |
| 9.2. | Lagerräume, Lagerplätze, Verkaufsplätze                               | 1 Stpl. je 3 Beschäftigte oder je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche     |
| 9.3. | Kraftfahrzeugwerkstätten                                              | 4 Stpl. je Reparaturstand                                           |
| 9.4. | Tankstellen mit Pflegeplätzen                                         | 5 Stpl. je Pflegeplätze                                             |
| 9.5. | Automatische Kfz-Waschstraßen                                         | 5 Stpl. je Waschanlage                                              |
| 9.6. | Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung                                   | 3 Stpl. je Waschplatz                                               |
| 9.7. | Alle anderen Unternehmen und alle                                     | 1 Stpl. je 3 Beschäftigte                                           |
| 9.8. | Öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Ämter, öffentliche Verwaltungen | 1 Stpl. je 2 Beschäftigte<br>je 4 Beschäftigte 1 Besucherstellplatz |

**10. Verschiedenes**

10.1. Kleingartenanlagen

1 Stpl. je 3 Kleingärten

10.2. Friedhöfe

1 Stpl. je 2000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche  
jedoch mind. 10 Stpl.

10.3. Spiel- und Automatenhallen

1 Stpl. je 10 m<sup>2</sup> Spielhallenfläche  
jedoch mind. 3 Stpl.

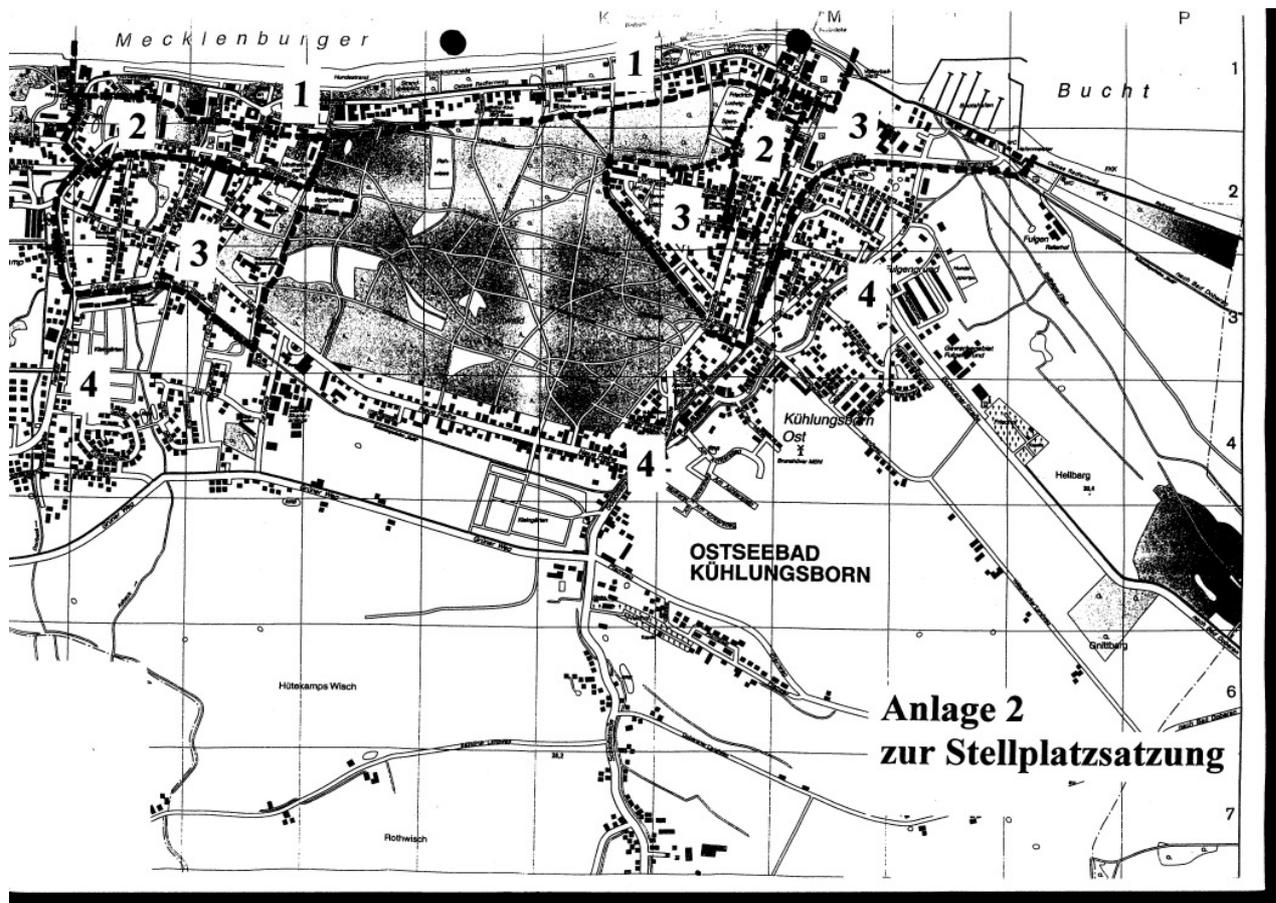
10.4. Lieferverkehr

Ein Stellplatz für den Lieferverkehr muss  
mindestens 40 m<sup>2</sup> groß sein.

**11. Für jedes Unternehmen**

**1 Stpl. je 3 Beschäftigte**

**Anlage 2**



## Anlage 3

### Kostenkalkulation zur Stellplatzsatzung

lfd. Nr.	erforderliche Arbeiten	pro qm
01	Erdarbeiten: Aushub bis 60 cm Tiefe	6,00 Euro
02	Schotter einbringen 20 cm und Frostschuttschicht 20 cm Dicke	8,00 Euro 5,00 Euro
03	Pflasterarbeiten: Verbundsteine + Borde	30,00 Euro
	<b>Gesamtsumme der Erdarbeiten</b>	<b>49,00 Euro</b>
04	Begrünung (Einbau ) 1 Baum je 4 Stellplätze 51 € je Stellplatz oder 3,00 € qm	3,00 Euro
05	Hecken pflanzen 27,00 Euro lfd. Meter 2 Meter pro Stellpl. = 54,00 Euro je qm 54,00 Euro : 25 qm	3,00 Euro
	<b><u>Summe Begrünung</u></b>	<b><u>6,00 Euro</u></b>
	<b>GESAMTSUMME 01 - 05</b>	<b>55,00 Euro</b>
	<b>SUMME pro Stellplatz: 25 qm x 55,00 Euro =</b>	<b>1.375,00 Euro</b>
06	Baustelleneinrichtung ( Nebenkosten ) Beleuchtung anteilig: Entwässerung Planung und Gebühren 20 % von 1.375,00 Euro	275,00 Euro
07	<b>Kosten für 1 Stellplatz</b>	<b>1.650,00 Euro</b>
08	<b>zuzüglich 19 % MWST = 313,50</b>	<b>1.963,50 Euro</b>
09	Baukosten /Stellplatz pro qm = 1.963,50 Euro : 25 qm =	<b>78,54 Euro</b>

## Anlage 4

### Zusammenstellung der Stellplatzkosten

Gebietszone	Baukosten Stellplatz	Bodenrichtwerte €/qm	Bodenwert Stellplatz	Summe aus Baukosten und Bodenwert	80 % der Herstellungskosten
1	78,54 €/qm x 25 qm <b>1.963,50 €</b>	<b>266,00 €</b>	266,00 €/qm x 25 qm <b>6.650,00 €</b>	<b>8.613,50</b>	<b>6.890,80</b>
2	<b>1.963,50 €</b>	<b>175,00 €</b>	175,00 €/qm x 25 qm <b>4.375,00 €</b>	<b>6.338,50</b>	<b>5.070,80</b>
3	<b>1.963,50 €</b>	<b>112,00 €</b>	112 €/qm x 25 qm <b>2.800,00 €</b>	<b>4.763,50</b>	<b>3.810,80</b>
4	<b>1.963,50 €</b>	<b>80,00 €</b>	80,00 €/qm x 25 qm <b>2.000,00 €</b>	<b>3.963,50</b>	<b>3.170,80</b>
<b>LKW u. Bus</b>	78,54 €/qm x 100 qm <b>7.854,00 €</b>	<b>80,00 €</b>	80,00 €/qm x 100 qm <b>8.000,00 €</b>	<b>15.854,00</b>	<b>12.683,20</b>

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Geltungsdauer (§ 4 Abs. 2) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre „Neue Reihe – ehemalige Baugenossenschaft“ Bebauungsplan Nr. 31 wird gemäß § 17 BauGB um ein Jahr verlängert.

## § 2

Diese Satzung tritt am 19.01.2009 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
ausgefertigt am 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

### Übersichtsplan (ohne Maßstab)



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Teilbereich Kühlungsborn West“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Geltungsdauer (§ 4 Abs. 2) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre „Teilbereich Kühlungsborn West“ Bebauungsplan Nr. 35 wird gemäß § 17 BauGB um ein Jahr verlängert.

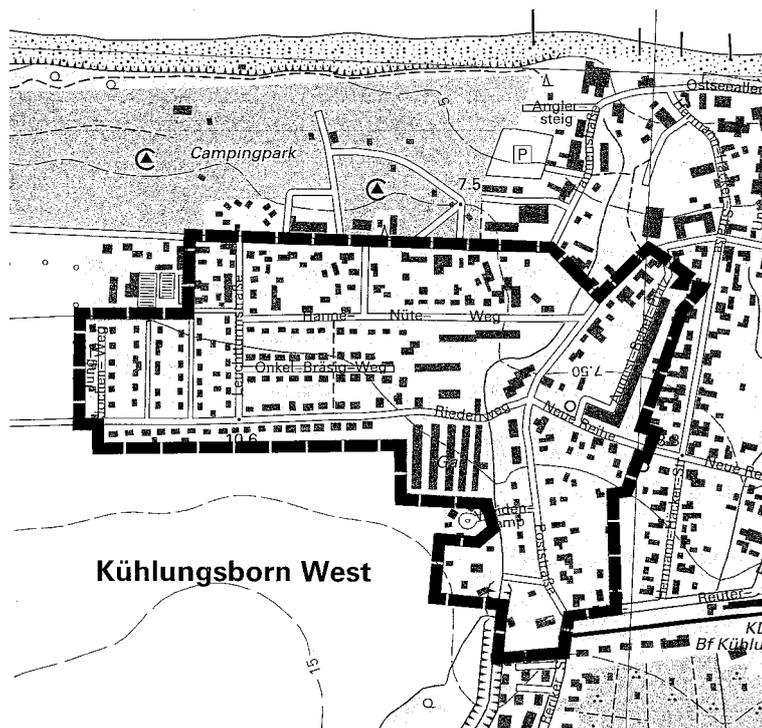
## § 2

Diese Satzung tritt am 22.12.2008 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
ausgefertigt am 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

Übersichtsplan (ohne Maßstab)







# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38 „Neue Reihe - südwestliches Teilstück“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Geltungsdauer (§ 4 Abs. 2) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre „Neue Reihe – südwestliches Teilstück“ Bebauungsplan Nr. 38 wird gemäß § 17 BauGB um ein Jahr verlängert.

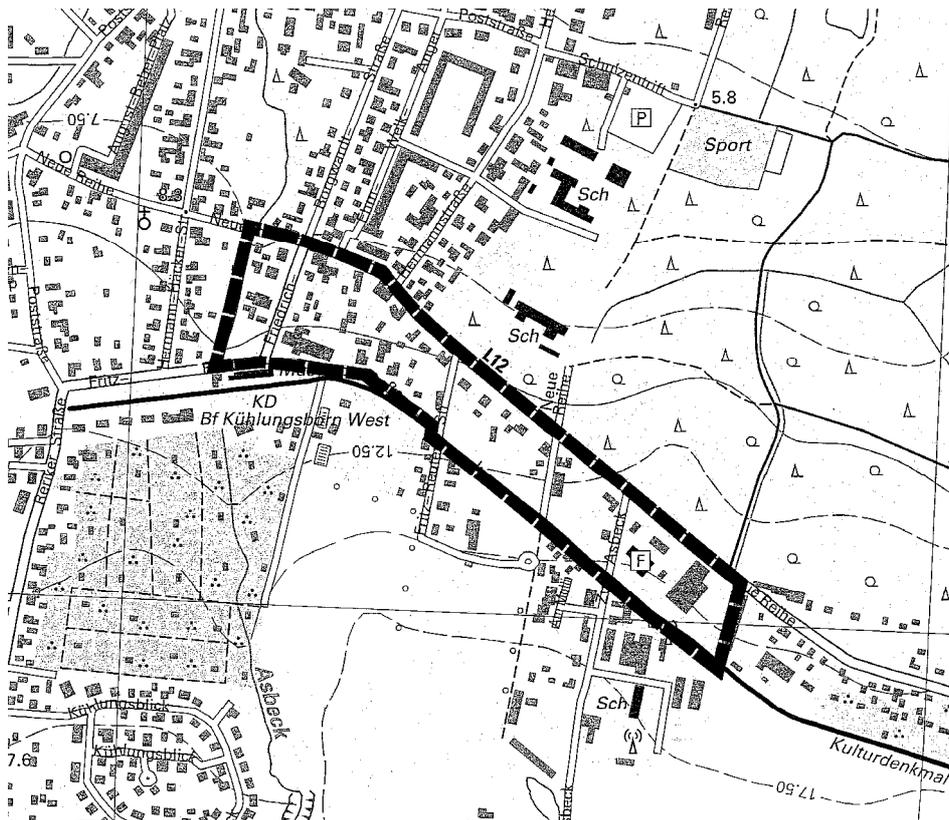
## § 2

Diese Satzung tritt am 22.12.2008 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
ausgefertigt am 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Umgebung Karpfenteich“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und des § 17 i. V. m. § 14 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Geltungsdauer (§ 4 Abs. 2) der Satzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn über die Veränderungssperre „Umgebung Karpfenteich“ Bebauungsplan Nr. 39 wird gemäß § 17 BauGB um ein Jahr verlängert.

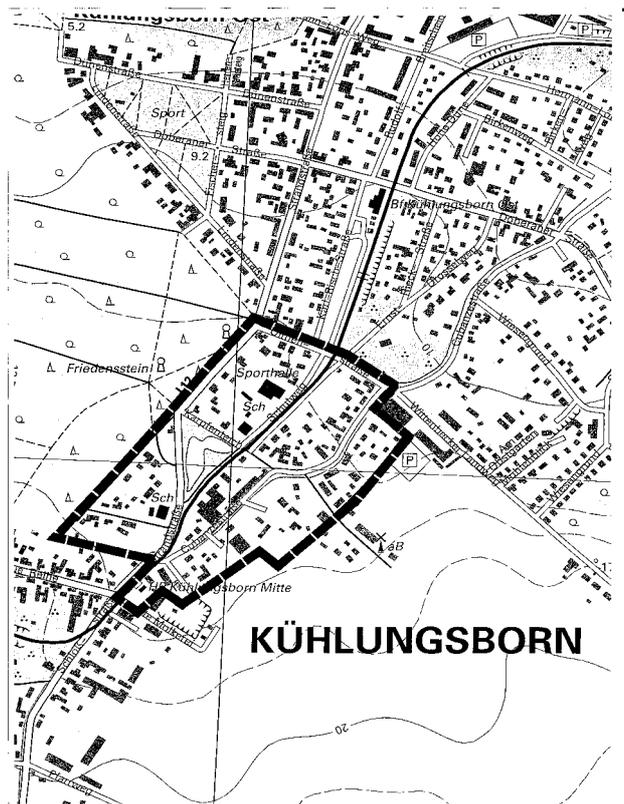
## § 2

Diese Satzung tritt am 22.12.2008 in Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
ausgefertigt am 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



# **Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

## **Planbereich A (Ostseeallee)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 172 bis 174 sowie § 213 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Übersichtplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Gebietsabgrenzung:

- Strandstraße 44, 46, 53, 55
- Ostseeallee gesamt
- untere Hermannstraße Nr. 22, 28, 21 – 33
- untere Hermann-Häcker-Straße Nr. 31 – 33, 36 – 44
- Tannenstraße gesamt
- Waldstraße südliche Seite Nr. 1a – 11

### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden sowie die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

## **Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

### **Planbereich B (Ortskern West)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 172 bis 174 sowie § 213 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Übersichtplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Gebietsabgrenzung:

- Poststraße gesamt
- Fritz-Reuter-Straße gesamt
- Friedrich-Borgwardt-Straße gesamt
- obere Hermannstraße Nr. 1 – 20
- obere Hermann-Häcker-Straße Nr. 1 – 34
- Teilstück Neue Reihe von der Poststraße bis zur Straße zur Asbeck
- Reriker Straße 17 – 37

**§ 2****Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

**§ 3****Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostseestadt Kühlungsborn erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

**§ 4****Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden sowie die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5****Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Ostseebad Kühlungsborn, 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

**Erhaltungssatzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart  
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn****Planbereich C (Ortskern Ost)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVObI. M-V, S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 413) in Verbindung mit den §§ 172 bis 174 sowie § 213 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in Ihrer Sitzung am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, welches in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Übersichtplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Gebietsabgrenzung:

- obere und mittlere Strandstraße Nr. 4 – 51
- Rudolf-Breitscheid-Straße gesamt
- Bürgerweg
- Hermann-Löns-Weg gesamt
- Dünenstraße gesamt
- Hohe Düne
- Birkenweg gesamt
- Fischersteig gesamt
- Doberaner Straße vom Fischersteig bis zur Cubanzstraße 45
- Lindenstraße gesamt
- Karl-Risch-Straße gesamt
- Ernst-Rieck-Straße gesamt
- Drosselweg gesamt
- Ulmenstraße gesamt
- Schulweg gesamt
- Am Karpfenteich gesamt
- Stiller Winkel gesamt
- Obere Cubanzstraße 1 – 62
- Teilstück Neue Reihe auf der nördlichen Seite Nr. 1 – 63 und auf der südlichen Seite Nr. 2 bis 74
- Schloßstraße Nr. 21 - 39

## **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

## **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ostseebad Kühlungsborn erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Abs. 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.

## **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden sowie die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, 15.12.2008

Rainer Karl  
Bürgermeister

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 22.01.2008